



Beitragsordnung

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

März 2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Art. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Studierendenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der
 - Universität Münster
 - Fachhochschule Münster
 - Kunstakademie Münster
 - Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münsterein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder zivilen Ersatzdienstes, sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67 a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.
- (3) Weiterbildungsstudierende im Sinne des § 62 Abs. 3 HG sind, sobald sie immatrikuliert sind, sozialbeitragspflichtig.



§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag in Höhe von derzeit 99,34 Euro je Studierendem im Semester wird zum Wintersemester 2023/24 um insgesamt 20,66 Euro auf 120,00 Euro erhöht.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- mit der Einschreibung
 - Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierenden eingeschrieben sind, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster wird den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführten Hochschulen/Einrichtungen zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Januar 2018, außer Kraft.

Münster, im März 2023

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Fabian Bremer

Geschäftsführer
Dr. Christoph Holtwisch